

Antrag

des Abg. Dennis Birnstock u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

Fortführung der Schulkindbetreuung in Horten

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche Rolle sie den Horten an Schulen bzw. den herkömmlichen Horten im Allgemeinen sowie im Speziellen vor dem Hintergrund der Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung im Grundschulbereich ab dem Schuljahr 2026/2027 beimisst;
2. wie sie die Tatsache bewertet, dass Horten mit Schulkindbetreuung schließen mussten, da die dort eingesetzten pädagogischen Fachkräfte aufgrund des Fachkräftemangels in den Kindertageseinrichtungen gebraucht werden (und dort, im Gegensatz zum Grundschulbereich, bereits ein Rechtsanspruch auf Betreuung besteht) und die betroffenen Eltern nun zum Teil ohne Betreuungsangebote auskommen müssen (siehe Artikel im Mannheimer Morgen vom 15. Januar 2024);
3. resultierend aus Ziffer 2, was sie angesichts der geschilderten Problematik zu unternehmen gedenkt, um eine Fortführung der Horten zu unterstützen und zu gewährleisten;
4. resultierend aus Ziffer 2, was sie angesichts der geschilderten Problematik zu unternehmen gedenkt, um das Abziehen von pädagogischem Fachpersonal aus Horten in Kindertageseinrichtungen (und damit die Schließung der Horten) künftig zu vermeiden;
5. wie sie die Tatsache bewertet, dass aufgrund des kommenden Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung im Grundschulbereich bereits jetzt vorhandene Hort-Angebote reduziert werden bzw. teilweise in Ganztagsgrundschulen überführt werden;

6. resultierend aus Ziffer 5, welches alternative Betreuungsangebot denjenigen Eltern gemacht wird, die von einer entsprechenden Hort-Schließung betroffen sind, aber deren Kinder keine Ganztagsgrundschule besuchen können oder besuchen wollen;
7. inwieweit die Schul-Kind-Angebote in Horten auch bei Inkrafttreten des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung im Grundschulbereich zum Schuljahr 2026/2027 weiter als gleichberechtigtes Betreuungsangebot bestehen bleiben sollen;
8. inwieweit geplant ist, die Horte an Schulen bzw. die herkömmlichen Horte als potenziellen Akteur zur Gewährleistung des Rechtsanspruchs auf Betreuung während der Schulferien (mit Ausnahme von maximal vier Wochen pro Jahr) einzubinden beziehungsweise einzuplanen;
9. inwiefern die Horte auch nach Inkrafttreten des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung im Grundschulbereich 2026/2027 finanziell gefördert werden;
10. ob auch mit Inkrafttreten des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung im Grundschulbereich die Aufsicht bzw. Zuständigkeit über die Horte beim Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) verbleibt, oder ob dies künftig schulisch geregelt werden soll;
11. inwieweit mit Inkrafttreten des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung im Grundschulbereich zum Schuljahr 2026/2027 einheitliche Qualitätsstandards in den vielfältigen Betreuungsangeboten gewährleistet werden sollen (bei der Beantwortung bitte vor allem die Aspekte des jeweiligen Personalschlüssels sowie der notwendigen Qualifikation des eingesetzten Personals berücksichtigen);
12. wie sich das in Horten eingesetzte Personal basierend auf den beruflichen Qualifikationen zusammensetzt (bitte getrennt nach den jeweiligen Berufsgruppen bzw. Ausbildungen sowie den verschiedenen Horten angeben);
13. wie viele pädagogische Fachkräfte sowie weiteres Personal in baden-württembergischen Horten eingesetzt wird (bitte getrennt nach Spezifikation der Horte angeben);
14. welche weiteren Strategien oder Maßnahmen sie verfolgt, um das Angebot der verschiedenen Horte nachhaltig zu stärken und langfristig zu gewährleisten.

13.2.2024

Birstock, Dr. Timm Kern, Fink-Trauschel, Dr. Rülke, Haußmann, Weinmann, Bonath, Brauer, Heitlinger, Dr. Jung, Reith, Dr. Schweickert FDP/DVP

Begründung

Das Angebot der Schulkindbetreuung in Horten wird aufgrund der aktuell bestehenden Betreuungslücke beim Übergang zwischen Kindertageseinrichtung und Grundschule sowie aufgrund der hohen Qualitätsstandards von den Eltern sehr geschätzt. Die Nachfrage liegt daher vielerorts deutlich über dem Angebot. Gleichzeitig werden jedoch bestehende Hort-Angebote aufgrund des Mangels an pädagogischen Fachkräften zugunsten von Kindertageseinrichtungen oder aufgrund des nahenden Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung im Grundschulbereich reduziert, geschlossen oder in Ganztagsgrundschulen überführt. Die Schulkindbetreuung in Horten ist jedoch für viele Eltern aktuell unerlässlich und kann zudem auch mit Inkrafttreten des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung im

Grundschulbereich eine Alternative zu klassischen schulischen Betreuungsangeboten sowie ein wertvoller Kooperationspartner zur Abdeckung der Rand- und Ferienzeiten sein. Dieser Antrag soll daher den Umgang der Landesregierung mit der Schulkindbetreuung in Horten beleuchten und Reaktionsstrategien, Maßnahmen und Handlungsempfehlungen der Landesregierung im weiteren Umgang mit den verschiedenen Horten, insbesondere vor dem Hintergrund des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung im Grundschulbereich abfragen.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 8. März 2024 Nr. KMZ-0141.5-17/17 nimmt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. welche Rolle sie den Horten an Schulen bzw. den herkömmlichen Horten im Allgemeinen sowie im Speziellen vor dem Hintergrund der Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung im Grundschulbereich ab dem Schuljahr 2026/2027 beimisst;*
- 7. inwieweit die Schul-Kind-Angebote in Horten auch bei Inkrafttreten des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung im Grundschulbereich zum Schuljahr 2026/2027 weiter als gleichberechtigtes Betreuungsangebot bestehen bleiben sollen;*
- 8. inwieweit geplant ist, die Horte an Schulen bzw. die herkömmlichen Horte als potenziellen Akteur zur Gewährleistung des Rechtsanspruchs auf Betreuung während der Schulferien (mit Ausnahme von maximal vier Wochen pro Jahr) einzubinden beziehungsweise einzuplanen;*
- 14. welche weiteren Strategien oder Maßnahmen sie verfolgt, um das Angebot der verschiedenen Horte nachhaltig zu stärken und langfristig zu gewährleisten.*

Die Fragen 1, 7, 8 und 14 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

In Baden-Württemberg liegt die Verantwortung für Betreuungsangebote der flexiblen Nachmittagsbetreuung, verlässlichen Grundschule sowie dem herkömmlichen Hort und Hort an der Schule bei den Kommunen und freien Trägern. Ihre Einrichtung obliegt demnach der Entscheidung des jeweiligen Trägers.

Das Land unterstützt die Träger im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel mit der freiwilligen Förderung von flexiblen Betreuungsangeboten. Es gibt hierbei keine Präferenz für eine einzelne Betreuungsform.

Betriebserlaubte Horte an Schulen und herkömmliche Horte gehören zu den rechtsanspruchserfüllenden Angeboten im Sinne des Ganztagsförderungsgesetzes.

Wenngleich sich der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter an die Träger der öffentlichen Jugendhilfe richtet, wird das Land die Kommunen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel dabei unterstützen, bestmögliche Angebote zur ganztägigen Bildung und Betreuung von Grundschulkindern zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf den Weg zu bringen. Der Rechtsanspruch soll die Weichen sowohl für eine strukturelle Verbesserung bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf als auch bei der Chancengerech-

tigkeit stellen. Im Rahmen der Vorbereitung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Förderung für Kinder im Grundschulalter stellt das Land für den Ausbau der Ganztagsbetreuungsplätze in den Jahren 2023 und 2024 zusätzlich jeweils 50 Mio. Euro zur Verfügung.

2. *wie sie die Tatsache bewertet, dass Horte mit Schulkindbetreuung schließen mussten, da die dort eingesetzten pädagogischen Fachkräfte aufgrund des Fachkräftemangels in den Kindertageseinrichtungen gebraucht werden (und dort, im Gegensatz zum Grundschulbereich, bereits ein Rechtsanspruch auf Betreuung besteht) und die betroffenen Eltern nun zum Teil ohne Betreuungsangebote auskommen müssen (siehe Artikel im Mannheimer Morgen vom 15. Januar 2024);*
3. *resultierend aus Ziffer 2, was sie angesichts der geschilderten Problematik zu unternehmen gedenkt, um eine Fortführung der Horte zu unterstützen und zu gewährleisten;*
4. *resultierend aus Ziffer 2, was sie angesichts der geschilderten Problematik zu unternehmen gedenkt, um das Abziehen von pädagogischem Fachpersonal aus Horten in Kindertageseinrichtungen (und damit die Schließung der Horte) künftig zu vermeiden;*
5. *wie sie die Tatsache bewertet, dass aufgrund des kommenden Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung im Grundschulbereich bereits jetzt vorhandene Hort-Angebote reduziert werden bzw. teilweise in Ganztagsgrundschulen überführt werden;*

Die Fragen 2 bis 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Träger entscheidet über den Einsatz des Personals und schließt entsprechende Verträge ab. Die Entscheidung, welches Personal für die Ganztagsbetreuung eingesetzt wird, trifft der jeweils zuständige Träger vor Ort selbst und nimmt dabei gegebenenfalls Priorisierungen vor.

Über die Fortführung der Horte entscheidet der jeweilige Träger entsprechend seiner Verantwortungsbefugnis eigenständig.

Das Land bezuschusst bestehende Angebote von herkömmlichen Horten und Horten an der Schule mit jährlichen Förderbeträgen in Höhe von 17 622 Euro je Gruppe und Schuljahr.

Grundlage für die Absicht des Schulträgers, die Einrichtung einer Ganztagsschule zu beantragen, ist der tatsächliche Bedarf, der faktenbasiert nachgewiesen werden muss. Die seitens der Kommunen bereitgestellten Betreuungsangebote stehen dabei nicht in Konkurrenz zur Ganztagsgrundschule, sondern die Angebote ergänzen sich gegenseitig.

6. *resultierend aus Ziffer 5, welches alternative Betreuungsangebot denjenigen Eltern gemacht wird, die von einer entsprechenden Hort-Schließung betroffen sind, aber deren Kinder keine Ganztagsgrundschule besuchen können oder besuchen wollen;*

Im Sinne der Vereinbarkeit von Beruf und Familie werden seitens des Landes die Einrichtung von Ganztagsschulen ermöglicht und seitens der Kommunen und freien Träger Betreuungsangebote bereitgestellt, um dem Bedarf an individueller Betreuungszeit entsprechen zu können.

Das Land fördert neben der Betreuungsform herkömmlicher Hort und Hort an der Schule die Betreuungsmöglichkeit der Verlässlichen Grundschule sowie der Flexiblen Nachmittagsbetreuung. Diese Betreuungsformen sind flexibel und können in Abhängigkeit vom jeweiligen Betreuungsbedarf der Eltern in Anspruch genommen werden.

9. inwiefern die Horte auch nach Inkrafttreten des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung im Grundschulbereich 2026/2027 finanziell gefördert werden;

Die Gewährung der Zuwendungen erfolgt nach Maßgabe der im Staatshaushaltsplan verfügbaren Mittel, der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie den betreffenden Verwaltungsvorschriften. Änderungen der bestehenden Förderpraxis sind nicht beabsichtigt.

10. ob auch mit Inkrafttreten des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung im Grundschulbereich die Aufsicht bzw. Zuständigkeit über die Horte beim Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) verbleibt, oder ob dies künftig schulisch geregelt werden soll;

Die Aufsicht bzw. Zuständigkeit für die herkömmlichen Horte und Horte an der Schule liegt beim Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS). Es ist derzeit keine Änderung vorgesehen.

11. inwieweit mit Inkrafttreten des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung im Grundschulbereich zum Schuljahr 2026/2027 einheitliche Qualitätsstandards in den vielfältigen Betreuungsangeboten gewährleistet werden sollen (bei der Beantwortung bitte vor allem die Aspekte des jeweiligen Personalschlüssels sowie der notwendigen Qualifikation des eingesetzten Personals berücksichtigen);

Über Auswahl und Einsatz des Personals in den flexiblen Betreuungsangeboten entscheidet der öffentliche bzw. freie Träger, in deren Zuständigkeit die Art und Ausgestaltung des Betreuungsangebots, die Personalgewinnung, Personalauswahl, Fortbildung sowie die Entlohnung des Personals liegen.

12. wie sich das in Horten eingesetzte Personal basierend auf den beruflichen Qualifikationen zusammensetzt (bitte getrennt nach den jeweiligen Berufsgruppen bzw. Ausbildungen sowie den verschiedenen Horten angeben);

13. wie viele pädagogische Fachkräfte sowie weiteres Personal in baden-württembergischen Horten eingesetzt wird (bitte getrennt nach Spezifikation der Horte angeben);

Die Fragen 12 und 13 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die nachstehende Auswertung des KVJS-Landesjugendamt (Stichtag 1. März 2023) verwiesen. Die Auswertung umfasst herkömmliche Hort- und Hort an der Schule-Einrichtungen, nicht jedoch diese Betriebsformen, sofern sie innerhalb einer Kindertageseinrichtung betrieben werden.

Personaleinsatz	Her- kömmlicher Hort	Hort an Schulen	Gesamt
staatlich anerkannte/-r Sozialpädagoge/-in bzw. Bachelor of Arts, Soziale Arbeit (HS)	38	75	113
staatlich anerkannte/-r Erzieher/-in	210	1 087	1 297
Erzieher/-in im Anerkennungsjahr	16	56	72
staatlich anerkannte/-r Kinderpfleger/-in	5	58	63
Kinderpfleger/-in im Anerkennungsjahr	0	1	1
Dipl. Pädagogin/Dipl. Pädagoge	10	41	51
staatlich anerkannte/-r Sozialarbeiter/-in	12	15	27
staatlich anerkannte/-r Heilpädagoge/-in (FS)	1	8	9
staatlich anerkannte/-r Erzieher/-in der Fachrichtung Jugend- und Heimerziehung	27	96	123
staatlich anerkannte/-r Heilpädagoge/-in (HS)	18	5	23
staatlich anerkannte/-r Heilerziehungspfleger/-in	5	20	25
Ausnahmsweise zugelassene Personen gem. § 7 Abs. 4 Satz 2 KiTaG	10	37	47
staatlich anerkannte/-r Sozialpädagoge/-in bzw. Bachelor of Arts, Soziale Arbeit (Duale Hochschule)	4	18	22
Praxisintegrierte Ausbildung zum/zur staatlich anerkannten Erzieher/-in	18	83	101
Student/-in der Dualen Hochschule, Studienfach Sozialwesen	0	12	12
Dipl.-Erzieh.-Wissensch. mit sozialpäd. Schwerp. u. Bachelor-Absolvent/-innen dieser Fachricht.	3	9	12
Personen mit Studienabschluss im pädagog., erziehungswissenschaftl. oder psycholog. Bereich	5	28	33
Personen mit Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen	7	54	61
staatlich anerkannte/-r Kindheitspädagoge/-in von Fachhochschulen (Master)	0	2	2
staatlich anerkannte/-r Kindheitspädagoge/-in von Fachhochschulen (Bachelor)	9	21	30
Beschäftigungs- und Arbeitstherapeut/-in	0	6	6
Ergotherapeut/-in	1	3	4
Fachlehrer/-in musisch-technische Fächer	0	4	4
Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in	1	5	6
Haus- und Familienpfleger/-in	1	3	4
Krankengymnast/-in	0	1	1
Lehramt erste Staatsprüf. (Grund- od. Grund- u. Haupt- od. Sondersch.)	0	13	13
Physiotherapeut/-in	0	1	1
Krankenschwester	0	10	10
Fachlehrer/-in oder sonstige/-r Lehrer/-in	0	77	77

	Her- kömmli- cher Hort	Hort an Schulen	Gesamt
Personaleinsatz			
fachfremde Ausbildung	8	388	396
ohne Ausbildung	2	49	51
sonst. staatl. anerkannte päd. Fachausbild.	1	11	12
Sprachhelfer/-in	0	1	1
Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ)	9	62	71
Bundesfreiwilligendienst	6	16	22
Soziale und medizinische Helferberufe	0	8	8
Sonstige soziale/sozialpädagogische Kurzausbildung	0	7	7
Sonstiger Hochschulabschluss	2	23	25
Sonstiger Verwaltungsberuf	0	9	9
Fach-/Hauswirtschafter/-in	0	3	3
Kaufmannsgehilfe/-in	0	1	1
Meister/-in	0	1	1
Künstlerischer Ausbildungsabschluss	2	2	4
Sonstiger Ausbildungsabschluss	4	44	48
Anderweitig noch in Ausbildung	3	52	55
nicht bekannt	4	45	49
Gesamtsumme	442	2 571	3 013

Schopper

Ministerin für Kultus,
Jugend und Sport